

## **Satzung des Heimatvereins Dorf-Hervest e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen Heimatverein Dorf-Hervest e.V.
2. Er hat den Sitz in Dorsten, Dorf-Hervest.
3. Er ist in das Vereinsregister VR 13517 beim Amtsgericht in Gelsenkirchen eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die die Heimatpflege und Heimatkunde.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Pflege und Instandhaltung von Plattformen und Bänken im Hervester Bruch,
  - b. Pflege und Instandhaltung von Storchennestern im Hervester Bruch,
  - c. Ausbau und Instandhaltung des Heimathauses,
  - d. Pflege des Archivs und Fotoarchivs des Heimatvereins,
  - e. Durchführung von Veranstaltungen, die der Heimat- und Brauchstumpflege dienen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich (Aufnahmeantrag) an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mindestens mit einem Jahresbeitrag mit mehr als drei Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich anzudrohen.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

7. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
8. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a. dem ersten Vorsitzenden,
  - b. dem zweiten Vorsitzenden,
  - c. dem ersten Schatzmeister,
  - d. dem zweiten Schatzmeister,
  - e. dem ersten Schriftführer und
  - f. dem zweiten Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten, worunter sich stets der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende befinden müssen.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

#### **§ 7 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
  - e. Erstellung der Jahresberichte,

- f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
3. Änderungen der Satzung, die von Amts wegen (z.B. Vereinsregister, Finanzbehörde) erforderlich sind, können vom geschäftsführenden Vorstand verabschiedet werden. Diese sind der Mitgliederversammlung zeitnah mitzuteilen.

## **§ 8 Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands**

1. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Eine Vorstandssitzung soll in der Regel mindestens einmal im Quartal stattfinden. Eine Vorstandssitzung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands beantragt wird.
3. Vorstandssitzungen sind vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder vom ersten Schriftführer in Textform, (fern)mündlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandmitglieder gewählt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
5. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zur Beschlussfassung erklären.

## **§ 9 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand und
  - b. den Beisitzern (pro 70 Mitglieder ein Beisitzer).
2. Die Beisitzer im erweiterten Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder
4. Der erweiterte Vorstand dient der Beratung des geschäftsführenden Vorstands in allen Angelegenheiten. Seine Beschlüsse haben ausschließlich beratenden Charakter.
5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Dies gilt insbesondere auch für eine zeitgleiche Amtstätigkeit im geschäftsführenden Vorstand und als Beisitzer.
7. Eine Sitzung des erweiterten Vorstands muss mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand für seine jeweiligen Sitzungen entscheiden, dass am gleichen Termin auch eine Sitzung des erweiterten Vorstands – samt Beisitzern – stattfinden soll. In diesem Fall stimmen über Angelegenheit im

Zuständigkeitsbereich des geschäftsführenden Vorstands nur dessen Mitglieder ab, über alle anderen Angelegenheiten der erweiterte Vorstand.

8. Sitzungen des erweiterten Vorstands sind vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder vom ersten Schriftführer in Textform, (fern)mündlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstands gewählt.
9. Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstands gefasst und haben ausschließlich beratenden Charakter.
10. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstands ist Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

## **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, wobei in den in § 7 Abs. 3 dieser Satzung genannten Fällen auch der geschäftsführende Vorstand eine Satzungsänderung beschließen kann,
3. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
5. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstands,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Genehmigung des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
8. Entlastung des Vorstands.

## **§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann stattdessen auf elektronischem Wege, z. B. via E-Mail, an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene elektronische Adresse übermittelt werden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Eine korrekt adressierte Einladung gilt als ordnungsgemäß abgesandt, unabhängig davon, ob die Zustellung durch den beauftragten Zustelldienst oder den Provider oder sonstigen mit der Übermittlung beauftragten Dienstleister tatsächlich erfolgt. Über die Form der Ladung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen. Über die

- beantragte Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch der zweite Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus der Reihe der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.
  5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Vertretung eines Mitglieds durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.
  7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
  8. Grundsätzlich fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
    - a. die Auflösung des Vereins,
    - b. die Änderung der Satzung.
  9. Für die Wahlen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Beschlussfassungen entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird.
  10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der erste Schriftführer, bei dessen Verhinderung der zweite Schriftführer, ansonsten ernennt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.
  11. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung ist auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zwecks Genehmigung zu verlesen. Es gilt als genehmigt, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung dem Protokoll zustimmt. Einsprüche gegen den Inhalt sind nach erfolgter Beschlussfassung nicht mehr möglich.

## **§ 12 Kassenführung**

1. Der erste Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zweimal zulässig.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine

andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde oder für kirchliche Zwecke.

3. Liquidatoren sind die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. § 8 der Vereinssatzung gilt für die Liquidatoren entsprechend.

Dorf-Hervest, 29.11.2019

Hans-Josef Fromm, 1. Vorsitzender

Volker Schulte-Bunert, 2. Vorsitzender

Detlev Sofke, 1. Schriftführer

Erika Rohring, 2. Schriftführerin

Günter Scheuch, 1. Schatzmeister

Andreas Loncki, 2. Schatzmeister